

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Ludwigslust vom 21.06.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und §36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Ludwigslust. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

I. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

1 Reihengrabstätten

1.1.	für Särge über 1,20 m Sarglänge für 25 Jahre	691,00 €
1.2.	Rasenreihengrabstätten für Särge über 1,20 m Sarglänge einschl. Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	2.375,00 €
1.3.	für Urnen für 20 Jahre	310,00 €
1.4.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	1.616,00 €

2 Wahlgrabstätten

2.1.	Erdwahlgrab für Särge über 1,20 m je Grabbreite für 25 Jahre	725,00 €
2.1.a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	29,00 €
2.2.	Erdwahlgrab als Rasengrab je Grabbreite für 25 Jahre einschl. Rasenpflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	3.025,00 €
2.2.a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	121,00 €
2.3.	Erdwahlgrab für Kinder für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	400,00 €
2.3.a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	20,00 €
2.4.	Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre	380,00 €
2.4.a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	19,00 €
2.5.	Urnenwahlgrab F22 je Grabbreite für 20 Jahre	---
2.5.a)	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite und Jahr	23,00 €
2.6.	Urnengemeinschaftsgrab für 2 Urnen einschl. Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr	2.740,00 €
2.6.a)	Verlängerung des Nutzungsrechts für 2 Urnen und Jahr	137,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personal- und Personalnebenkosten zur Bewirtschaftung und Unterhaltung des Friedhofs
- b) Wasserkosten, anteilig Strom- und Heizkosten
- c) Abfallentsorgung
- d) Anschaffung, Instandhaltung von Maschinen und Arbeitsgeräten
- e) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird für 3 Jahre im Voraus erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1.	für Särge bis 1,20 m Länge in Wahl- oder Reihengrabstätten	235,00 €
----	--	----------

2. für Särge über 1,20 m Länge in Reihengrabstätte	425,00 €
3. für Särge über 1,20 m Länge in Wahlgrabstätte	510,00 €
4. Abräumen und Verdichten des Grabhügels	127,00 €
5. für Urnen	250,00 €
6. Trägerleistung je Träger	35,00 €

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Kapelle einschl. Kondolenzdienst, Herrichten für die Trauerfeier, Reinigung	191,00 €
2. Dekoration der Kapelle (Kunstpflanzen, Dekosäulen und Kerzen)	47,00 €
3. Nutzung der Musikanlage	38,00 €

V. Verwaltungsgebühren

1. Ausfertigung einer Graburkunde	25,00 €
2. Änderung des Nutzungsrechts/ Umschreibung einer Graburkunde	17,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals einschl. jährliche Standsicherheitsprüfung	60,00 €
4. Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 €
5. Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes für drei Jahre	75,00 €

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

1. Stundensatz Verwaltungspersonal	49,75 €
2. Einsatz von friedhofsgärtnerischem Personal je Stunde (ohne Mwst)	37,00 €

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 18.04.2017 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ludwigslust am 21.06.2022

Albrecht Lotz, Pastor
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Stefan Bockentin
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20.07.2022.